

Schriften zum Internationalen Recht

Band 248

Das Spannungsverhältnis von Freiwilligkeit und Zwang

Eine grenzüberschreitende Untersuchung
obligatorischer Schiedsverfahren

Von

Laura Kähler



Duncker & Humblot · Berlin

LAURA KÄHLER

Das Spannungsverhältnis von Freiwilligkeit und Zwang

Schriften zum Internationalen Recht

Band 248

Das Spannungsverhältnis von Freiwilligkeit und Zwang

Eine grenzüberschreitende Untersuchung
obligatorischer Schiedsverfahren

Von

Laura Kähler



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg
hat diese Arbeit im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpär
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 0720-7646
ISBN 978-3-428-19750-7 (Print)
ISBN 978-3-428-59750-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	15
§ 2 Die Obligation zur Durchführung eines Schiedsverfahrens	19
A. Die beeinflusste Willensbildung	20
I. Das Vorliegen einer Zwangslage	22
1. Vis compulsiva	23
a) Merkmale der vis compulsiva	23
b) Zwang trotz Wahlmöglichkeit?	24
2. Faktischer Zwang	25
a) Die Grenzen der Selbstverantwortung	26
b) Ungleiche Machtverhältnisse	27
aa) Gestörte Vertragsparität	27
bb) Notwendigkeit	27
c) Kausalität	28
3. Zwischenergebnis	29
II. Oktroyierte Schiedsklauseln	29
1. Letztwillige Schiedsanordnungen	30
a) Zwangsweise Unterwerfung im Erbfall?	31
b) Sonderfall: Pflichtteilsstreitigkeiten	33
2. Statutarische Schiedsklauseln und der Fall <i>Körbuch</i>	35
a) Qualifikation statutarischer Schiedsklauseln	36
b) Zwangsweise Unterwerfung der überstimmten Mitglieder? – Der Fall <i>Körbuch</i>	37
3. Sportschiedsgerichtsbarkeit und der Fall <i>Pechstein</i>	38
a) Der Court of Arbitration for Sports	40
b) Das Deutsche Sportschiedsgericht	42
c) Die obligatorische Schiedsklausel	42
d) Die <i>Pechstein</i> -Prozesse	44
aa) Entscheidung des LG München	45
bb) Entscheidung des OLG München	46
cc) Entscheidung des Bundesgerichtshofs	46
dd) Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	48
ee) Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	48
e) Stellungnahme	49

4. Handelsschiedsgerichtsbarkeit	50
B. Die fehlende Willensbildung	53
 § 3 Die Rechtmäßigkeit oktroyierter Schiedsklauseln nach nationalen Rechts-	
grundsätzen	54
A. Verfassungsrechtliche Grundlagen	54
I. Justizgewähranspruch	54
1. Inhalt des Justizgewähranspruchs	55
2. Spannungsverhältnis von Schiedsgerichtsbarkeit und Justizgewähranspruch	57
3. Wirksamer Verzicht auf den Zugang zu den Gerichten	60
a) Dogmatische Einordnung der Schiedsvereinbarung als Grundrechtsver-	
zicht	60
b) Freiwilligkeit als Voraussetzung einer wirksamen Schiedsklausel	62
aa) Freiwilligkeit als eigenständiger Prüfungspunkt	62
bb) Freiwilligkeit lediglich im Rahmen der zivilrechtlichen General-	
klauseln	63
(1) Wegfall von § 1025 Abs. 2 ZPO a.F.	64
(2) Bundesverfassungsgericht zu <i>Pechstein</i>	65
cc) Stellungnahme	66
c) Der völkerrechtliche Justizgewähranspruch	68
aa) Auf Gesetz beruhendes Gericht	70
(1) Auslegung des Merkmals	71
(2) Entscheidungen des EGMR	72
(a) <i>Suda v Czech Republic</i>	72
(b) <i>Mutu/Pechstein</i>	74
bb) Stellungnahme	74
4. Die Verfahrensgarantien und Art. 6 Abs. 1 EMRK	77
a) Öffentlichkeit des Verfahrens	78
b) Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Tribunals	79
5. Zwischenergebnis	80
II. Recht auf den gesetzlichen Richter	81
B. Rechtmäßigkeit oktroyierter Schiedsklauseln	82
I. Einseitige Schiedsanordnungen	83
1. Unterlassener Entzug von der Schiedsbindung als freiwillige Unterwerfung	
i. S. d. Art. 6 Abs. 1 EMRK?	83
2. Letztwillige Schiedsanordnungen für Pflichtteilsstreitigkeiten	85
3. Statutarische Schiedsklauseln	87
a) Schiedsbindung trotz unfreiwilliger Unterwerfung?	88
b) Einhaltung der Verfahrensgarantien	90
aa) Rechtsschutzgleichheit	90

bb) Öffentlichkeit des Verfahrens	90
cc) Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Tribunals	91
II. Oktroyierte Schiedsvereinbarungen	91
1. Sportschiedsgerichtsbarkeit	91
a) Rechtsschutzgleichheit	92
b) Öffentlichkeit des Verfahrens	93
c) Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Tribunals	95
2. Handelsschiedsgerichtsbarkeit	97
III. Rechtsfolge eines Verstoßes	98
1. Rechtsschutzgleichheit	99
2. Öffentlichkeit des Verfahrens	100
3. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Tribunals	100
§ 4 Ausländische oktroyierte Schiedsvereinbarungen	102
A. Mandatory arbitration in den USA	102
I. Rechtliche Entwicklung von Schiedsvereinbarungen bei <i>unequal bargaining power</i>	103
II. Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung bei faktischem Zwang	105
1. <i>Unconscionability doctrine</i>	106
2. Erhöhte Anforderungen wegen Verzicht auf verfassungsrechtliche Garantien?	108
a) <i>Access to justice</i>	109
b) <i>Jury trial</i>	111
aa) <i>Contractual jury trial waiver</i>	111
bb) Schiedsvereinbarung als <i>jury trial waiver</i>	112
cc) <i>Knowing and voluntary standard</i> für Schiedsvereinbarungen?	113
III. Kritik an der aktuellen Rechtslage	115
IV. Gesetzesreformen	118
V. Vergleich: Besonderer Schutz von Verbrauchern und Arbeitnehmern vor unfreiwilligen Schiedsklauseln im deutschen Recht?	121
B. Die Versagung der Anerkennung oktroyierter Schiedsvereinbarungen vor deutschen Gerichten	122
I. Art. V UNÜ als Maßstab im Exequatur- und Einredevorverfahren	123
II. Versagungsgründe	126
1. Art. V Abs. 1 lit. a UNÜ	126
a) Prüfung der Freiwilligkeit anhand des Schiedsvereinbarungsstatuts	126
b) Das Rechtswahlstatut bei (un-)freiwilligen Schiedsvereinbarungen	127
2. Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ	132
a) Anzulegender Maßstab: Unterscheidung zwischen <i>ordre public interne</i> und <i>ordre public internationale</i>	132

b) Oktroyierte Schiedsvereinbarungen als <i>ordre public</i> -Einwand	134
aa) Freiwilligkeit der Unterwerfung als Teil des deutschen <i>ordre public</i> ?	135
bb) Zivilrechtliche Generalklauseln als Teil des materiellen <i>ordre public</i>	135
cc) Verfahrensgarantien des Art. 6 Abs. 1 EMRK als Teil des prozes-	
sualen <i>ordre public</i>	137
III. Präklusion	139
1. Einwand der unwirksamen Schiedsvereinbarung	139
a) Rechtsbehelf während des Schiedsverfahrens	139
b) Rechtsbehelf nach dem Schiedsverfahren	140
2. <i>Ordre public</i> -Verstoß	141
§ 5 Schiedsverfahren von Gesetzes wegen	144
A. Nationales Schiedsverfahren von Gesetzes wegen: § 23 Abs. 8 VerpackG	145
I. Verfahrensrelevante Fragestellungen	145
1. Inhalt und Anwendungsbereich	145
2. Hintergrund der Gesetzgebung	147
3. Bindungswirkung des Schiedsspruchs für Sekundärrechtsansprüche	149
II. Gesetzeskonformität	152
1. Justizgewähranspruch	153
a) Zugang zu den Gerichten	154
aa) Rechtmäßigkeit der Beschränkung auf Sekundärrechtsschutz im öf-	
fentlichen Vergaberecht	154
bb) Übertragung auf das VerpackG	156
cc) Fehlende Rechtsschutzgleichheit?	159
dd) Sonderfall § 23 Abs. 9 S. 5 VerpackG	160
ee) Zwischenergebnis	160
b) Verfahrensgarantien des Art. 6 Abs. 1 EMRK	161
aa) Unparteilichkeit und Unabhängigkeit	161
bb) Öffentliches Verfahren	163
(1) Rechtfertigungsgründe für eine nichtöffentliche Verhandlung	164
(a) Verzicht/Antragsrecht in Vergabeunterlagen	164
(b) Legitimer Zweck	165
(c) Vergleich zum öffentlichen Vergaberecht	166
(d) Vergleich zu anderen nichtöffentlichen Verfahren	168
(e) Öffentliche Verkündung des Urteils	168
(f) Heilung durch Kontrollinstanz	169
(2) Zwischenergebnis	170
2. Art. 101 Abs. 1 GG	170
a) Recht auf den gesetzlichen Richter, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG	170
b) Ausnahmegericht i. S. d. Art. 101 Abs. 1 S. 1 GG	172

3. Ergebnis	173
III. Ausblick: gesetzlich angeordnete Schiedsverfahren in anderen Rechtsgebieten?	173
B. Ausländische Schiedsverfahren von Gesetzes wegen	174
I. Länderstudie	174
1. Kontinentaleuropa	174
2. Commonwealth of Nations	177
3. USA	181
a) <i>Binding arbitration</i>	181
aa) Federal Insecticide, Fungicide, and Rodenticide Act	182
(1) Gesetzgebungsverfahren	183
(2) Ablauf des Schiedsverfahrens	185
(3) Verfassungsmäßigkeit	186
(4) Gerichtliche Durchsetzbarkeit	189
bb) Commodity Exchange Act	191
(1) Ursprüngliche Gesetzesfassung und Konflikt mit dem Chicago Board of Trade	192
(2) Verfassungsmäßigkeit: <i>Geldermann, Inc. v Commodity Futures Trading Com</i>	192
(3) Aktuelle Gesetzeslage	196
(4) Ablauf des Schiedsverfahrens beim Chicago Board of Trade ..	197
cc) No Surprises Act	199
dd) Illinois Insurance Code	200
(1) Zwangsschiedsverfahren zur <i>Uninsured Motorist coverage</i>	200
(2) Verfassungsmäßigkeit	202
(a) Einschlägige Verfassungsgrundsätze vor einem <i>state court</i> ..	202
(b) <i>Reed v Farmers Ins. Group</i>	203
ee) Zusammenfassung: Voraussetzungen verfassungsgemäßer Schiedsverfahren von Gesetzes wegen in den USA	204
b) <i>Non-binding arbitration</i>	206
II. Vollstreckung von Entscheidungen aus ausländischen Zwangsschiedsverfahren	207
1. Qualifikation als Schiedsspruch i. S. d. § 1061 ZPO	209
a) Einschlägiges Recht zur Qualifikation	209
b) Anwendbarkeit des UNÜ auf Zwangsschiedsverfahren	212
c) Anwendbarkeit des deutschen Schiedsverfahrensrechts auf Zwangsschiedsverfahren	217
aa) Qualifikation als Schiedsgericht	218
(1) Abgrenzung zur staatlichen Gerichtsbarkeit	218
(2) Sonderfall: § 23 Abs. 8 VerpackG	220
(3) Zwischenergebnis	223

bb) Qualifikation der Verfahren aus Länderstudie	224
2. Verstoß gegen den <i>ordre public</i>	227
a) Verstoß wegen Zwangscharakter der Verfahren	227
b) Verstoß gegen den prozessualen <i>ordre public</i>	228
3. Präklusion	228
§ 6 Zusammenfassung der Untersuchung	229
 Entscheidungsverzeichnis	 238
Literaturverzeichnis	251
Stichwortverzeichnis	273

§ 1 Einleitung

Die Freiwilligkeit der Schiedsvereinbarung ist Teil des Grundgerüsts der Schiedsgerichtsbarkeit – niemand darf gegen seinen Willen der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen werden.¹ Das BVerfG hat dies in einer Entscheidung aus dem Jahr 1994 festgehalten: Ein Schiedsgericht könne nur aufgrund einer freiwilligen Schiedsvereinbarung wirksam tätig werden.² Der BGH ordnete diesen Grundsatz als „Bestandteil der deutschen öffentlichen Ordnung“ ein.³ Auch international ist dieses Prinzip als *cornerstone of arbitration* flächendeckend anerkannt.⁴

Die Grenze zwischen Freiwilligkeit und Zwang lässt sich jedoch nicht starr ziehen. Während Zwang durch körperliche oder psychische Gewalt ausgeübt und ein freier Willen dadurch schon nicht gebildet werden kann, gibt es auch Grenzfälle, in denen ein Vertrag konsensual geschlossen wird, aber ein faktischer Zwang durch ein Ungleichgewicht der Vertragsparteien z. B. durch die Monopolstellung einer der Parteien ausgelöst werden kann.⁵ Die rechtliche Einordnung und der Umgang mit letzteren Fällen ist umstritten.

Besondere Aufmerksamkeit erlangte die Thematik der zwangsweise bzw. unfreiwillig geschlossenen Schiedsvereinbarungen, sog. oktroyierte Schiedsvereinbarungen, im Rahmen der Gerichtsprozesse um Claudia Pechstein, in welchem das LG München⁶ und das OLG München⁷ bindende Schiedsvereinbarungen zugunsten des

¹ BGH v. 03.04.2000 – II ZR 373/98, BeckRS 2000, 3980; Geimer, in: Zöller, 35. Auflage 2024, Vorbem. §§ 1025 – 1066, Rn. 4; Massuras, Dogmatische Strukturen der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit (1998), S. 88; Hammer, Das Prinzip der Freiwilligkeit als Fundamentalsatz der privaten Schiedsgerichtsbarkeit, in: Schütze, FS Geimer (2017), S. 169; Steiner, SchiedsVZ 2013, 15, 17.

² BVerfG v. 11.05.1994 – I BvR 744/94, NVwZ-RR 1995, 232.

³ BGH v. 09.03.1978 – III ZR 78/76, NJW 1978, 1744.

⁴ „[A]rbitration is a creature that owes its existence to the will of the parties alone“, Supreme Court Canada, *Dell Computer Corp. v Union des consommateurs* v. 13.07.2007, SCC 34; Tribunal Constitucional Chile, *Sudamérica SPA y CCF Sudamérica SPA* v. 14.09.2020, Rol No. 19568-2020; US Supreme Court, *Volt Inf. Sciences v Stanford Univ.* v. 06.03.1989, 489 U.S. 468; Singapore Court of Appeal, *PT First Media TBK v Astro Nusantara International BV and others* v. 31.10.2013, 226 SGCA 57; Jourdain-Fortier, in: Access to justice in arbitration (2021), 35, 37; Blackaby et al., Redfern and Hunter on International Arbitration, 7. Aufl. 2022, Rn. 2.01, 10.77; siehe auch Sec. 1 lit. b English Arbitration Act 1996: „the parties should be free to agree how their disputes are resolved, subject only to such safeguards as are necessary in the public interest“.

⁵ Vgl. BGH v. 07.06.2016 – KZR 6/15, NJW 2016, 2266.

⁶ LG München v. 26.02.2014 – 37 O 28331/12, SchiedsVZ 2014, 100.

⁷ OLG München v. 15.01.2015 – U 110/14 Kart, SchiedsVZ 2015, 40.

Internationalen Sportgerichtshofs (CAS) für unwirksam erklärt haben. Zugrunde lag dabei die Annahme, dass die Verbände aufgrund ihrer Monopolstellung Druck auf die Athletin zur Unterzeichnung einer Schiedsvereinbarung ausgeübt haben, die wiederum zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit auf die Teilnahme an von den Verbänden organisierten Wettbewerben angewiesen sei. Während das LG München die Unwirksamkeit nach § 138 Abs. 1 BGB bereits aufgrund einer fehlenden freien Willensbildung der Athletin feststellte, ging das OLG München zwar grundsätzlich von einer freiwilligen Unterwerfung der Schiedsvereinbarung aus, sah in der Zustimmung zugunsten des CAS aber einen kartellrechtlichen Verstoß gemäß § 19 GWB a.F., da aufgrund des strukturellen Übergewichts der Verbände ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vorliege. Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs ist in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2016 weder der Ansicht des LG München noch des OLG München gefolgt und kam zu dem Ergebnis, dass sich die Athletin der Schiedsvereinbarung trotz der Fremdbestimmtheit freiwillig unterworfen hätte und auch kein Verstoß gegen das Missbrauchsverbot vorliegen würde.⁸ Mittlerweile haben sowohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte⁹ im Jahr 2018 als auch zuletzt das Bundesverfassungsgericht¹⁰ im Jahr 2022 Stellung bezogen. Beide Gerichte gingen zwar von einer unfreiwilligen Unterwerfung der Athletin aus, sahen diese jedoch als legitimiert an; gerügt wurde indes die Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes als maßgebliche Verfahrensgarantie, die im Fall oktroyierter Schiedsverfahren gewährleistet werden müssen. Das Bundesverfassungsgericht hob deshalb das Urteil des BGH, welches die unwirksame Schiedsvereinbarung im Rahmen des § 1032 ZPO fälschlicherweise anerkannt habe, auf und verwies die Sache zur Fortsetzung an das OLG München.¹¹

In der Literatur wurden die Entscheidungen der Gerichte zur *Causa Pechstein* kontrovers diskutiert – insbesondere die Frage, ob unter den vorliegenden Umständen tatsächlich noch von einer freiwillig geschlossenen Schiedsvereinbarung die Rede sein kann.¹² Darüber hinaus ist umstritten, welche Auswirkung die oktroyierte Unterwerfung im Hinblick auf die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung hat. Während einige Stimmen für die Unwirksamkeit aufgrund des fehlenden Verzichts auf den Justizgewähranspruch plädieren, halten andere die faktische Zwangslage einer Abwägung im Rahmen zivilrechtlicher Generalklauseln zugänglich.¹³ Im Folgenden soll diese Diskussion insbesondere vor der kürzlich erlassenen *Pechstein*-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts näher beleuchtet und fortgeführt werden.

⁸ BGH v. 07.06.2016 – KZR 6/15, NJW 2016, 2266.

⁹ EGMR, *Mutu/Pechstein* v. 02.08.2018, 40575/10, 67474/10.

¹⁰ BVerfG. v. 03.06.2022 – 1 BvR 2103/16, NJW 2022, 2677.

¹¹ BVerfG. v. 03.06.2022 – 1 BvR 2103/16, NJW 2022, 2677.

¹² Siehe nur *Geimer*, in: Zöller, 34. Auflage 2022, Vorbem §§ 1025 – 1066, Rn. 8; *Hülskötter*, Die (Un-)Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen im Berufssport (2019); *Wolf/Eslami*, in: *Fairness, justice, equity*, FS Geimer (2017), S. 807 ff.; *Niedermaier*, SchiedsVZ 2014, 280.

¹³ Siehe hierzu ausführlich noch unter § 3 A. I. 3.

Die Problematik von oktroyierten Schiedsvereinbarungen kommt jedoch nicht nur im Rahmen der Sportschiedsgerichtsbarkeit auf. Vielmehr können grundsätzlich alle Bereiche betroffen sein, in denen sich Parteien einer Schiedsvereinbarung mit Vertragspartnern in einem ungleichen Machtgefälle unterwerfen. Teilweise wird der *Pechstein*-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts weitreichende Konsequenzen auch für die Handelsschiedsgerichtsbarkeit nachgesagt, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Verfahrensgarantien wie der Öffentlichkeit des Verfahrens.¹⁴ Die Untersuchung der Rechtmäßigkeit oktroyierter Unterwerfungen unter Schiedsgerichte kann darüber hinaus nicht ohne einen Blick auf einseitige Schiedsanordnungen gemäß § 1066 ZPO erfolgen, die hauptsächlich in Vereinsstatuten und letztwilligen Verfügungen zu finden sind. So sehr bei Schiedsvereinbarungen auf die Bedeutung des Justizgewähranspruchs beharrt wird, fällt dieser Aspekt augenscheinlich hintenan, soweit die Adressaten einseitiger Schiedsanordnungen betroffen sind. Ob diese Diskrepanz zwischen Schiedsvereinbarungen und Schiedsanordnungen verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist und inwieweit die *Pechstein*-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch in diese Richtung ausstrahlt, soll im Rahmen dieser Arbeit untersucht werden.

Das Freiwilligkeitserfordernis ist kein deutsches Phänomen, sondern ein international geltender Grundsatz. Entsprechend bietet sich ein Blick über die deutschen Grenzen hinaus an. Die Dimension oktroyierter Schiedsvereinbarungen wird insbesondere auch durch einen Blick auf die aktuelle Rechtslage und die anhaltenden Kontroversen in den Vereinigten Staaten von Amerika deutlich, in der in den letzten Jahren vermehrt der Abschluss sog. *mandatory arbitration clauses* kritisiert wird, insbesondere im Hinblick auf Verbraucher- und Arbeitnehmerstreitigkeiten. Mediale Aufmerksamkeit erlangte die Thematik in den USA insbesondere im Herbst 2018, als es nach der Veröffentlichung eines Artikels in der *New York Times*¹⁵ Arbeitnehmerproteste gegen den Google-Konzern wegen der Nutzung entsprechender Klauseln in Arbeitsverträgen gab, gemäß welcher für sämtliche Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ein Schiedsverfahren geführt werden müsse – auch in Fällen wegen Diskriminierung und sexuellen Übergriffs am Arbeitsplatz.¹⁶ Stand 2018 waren mehr als 60 Millionen nicht gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer/innen des privaten Sektors in den USA in ihren Arbeitsverträgen zwangsweise Schiedsverfahren unterworfen.¹⁷ Google und auch andere Großkonzerne reagierten entsprechend auf die Proteste und strichen bzw. überarbeiteten die

¹⁴ So z. B. Hülskötter, SpuRt 2018, 261, 262.

¹⁵ <https://www.nytimes.com/2018/10/25/technology/google-sexual-harassment-andy-rubin.html>, zuletzt besucht am 25. 10. 2024.

¹⁶ <https://www.nytimes.com/2019/02/21/technology/google-forced-arbitration.html>, zuletzt besucht am 25. 10. 2024.

¹⁷ Colvin, The growing use of mandatory arbitration (2018), abrufbar unter <https://www.epi.org/publication/the-growing-use-of-mandatory-arbitration-access-to-the-courts-is-now-barred-for-more-than-60-million-american-workers/>, zuletzt besucht am 25. 10. 2024.

Klauseln in ihren Arbeitsverträgen¹⁸ – grundsätzlich rechtswidrig war der Abschluss dieser Klauseln nach herrschender Meinung jedoch nicht.¹⁹ Die Erarbeitung der Rechtslage in den USA soll unter anderem aufzeigen, ob und inwieweit in Deutschland für besonders schutzbedürftige Personengruppen Mechanismen greifen, um zwangsweise Unterwerfungen unter ein Schiedsgericht zu unterbinden.

Schließlich ist eine zwangsweise Unterwerfung auch den gesetzlich angeordneten Schiedsverfahren immanent. Lange Zeit wurde den sog. „echten Zwangsschiedsverfahren“ die Relevanz abgesprochen, da sie in Deutschland nicht vorkämen und ohnehin verfassungswidrig seien.²⁰ Ersteres hat sich mittlerweile jedoch geändert: Denn mit § 23 Abs. 8 VerpackG hat seit 2019 nunmehr auch ein gesetzlich angeordnetes Schiedsverfahren Einzug in das deutsche Recht gefunden. Die Regelung traf unmittelbar auf Kritik, da sie ein Verstoß gegen den Justizgewähranspruch darstelle – schließlich könne niemand gegen seinen Willen einem Schiedsgericht unterworfen werden.²¹ Dabei sind Schiedsverfahren von Gesetzes wegen kein neues Phänomen: Der englische Arbitration Act 1996 erkennt *statutory arbitration* in Sec. 94 ausdrücklich an und allein in Indien gibt es mittlerweile eine Vielzahl gesetzlich verankerter Schiedsverfahren.²² Auch in den USA finden sich diverse Zwangsschiedsverfahren in spezialgesetzlichen Regelungen wie bspw. dem Federal Insecticide, Fungicide, and Rodenticide Act.²³ Der grenzüberschreitende Blick dieser Arbeit soll zum einen die Relevanz der Thematik oktroyierter Unterwerfungen aufzeigen und zum anderen über einen Bogen zurück vor die deutschen Gerichte die Frage beantworten, inwieweit faktischer und gesetzlicher Zwang Anerkennungshindernisse darstellen können. Schließlich hat der BGH (wie eingangs bereits erwähnt) betont, dass die freiwillige Unterwerfung Bestandteil der deutschen öffentlichen Ordnung sei.

¹⁸ <https://www.forbes.com/sites/rakeenmabud/2019/02/26/worker-organizing-results-in-big-change-at-google/?sh=7c22f644399d>, zuletzt besucht am 25. 10. 2024.

¹⁹ *Levinson*, 59 Santa Clara L. Rev. 485, S. 503 f.; *Colvin*, The growing use of mandatory arbitration (2018); abrufbar unter <https://www.epi.org/publication/the-growing-use-of-mandatory-arbitration-access-to-the-courts-is-now-barred-for-more-than-60-million-american-workers/>, zuletzt besucht am 25. 10. 2024.

²⁰ *Schlosser*, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl. 1989, Rn. 17.

²¹ *Voit*, in: Musielak/Voit, 21. Aufl. 2024, § 1025 ZPO Rn. 1; *Lück*, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 23 VerpackG Rn. 78; *von Hase/Groß/Pape*, SchiedsVZ 2019, 324.

²² Siehe hierzu unter § 5 B. I. 2.

²³ Siehe hierzu unter § 5 B. I. 3.